Wien Donnerstag den 26. October 1871. IV. Jahrgang. Nr. 43.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1).
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind an die Administration zu richten).
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.
Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Verkehrsvorrichtungen (Gasröhrenleitungen) an einem schon dem öffentlichen Verkehre gewidmeten Objecte (Brücke) können vom Eigenthümer dieses Objectes nicht gehindert werden. Es ist daher auch nicht die Nothwendigkeit gegeben, die Durchführung solcher Vorrichtungen erst im Expropriationswege zu erzwingen.

Der Ort S. wird durch einen Schifffahrtscanal durchschnitten, welcher Eigenthum einer Actiengesellschaft ist. Die Gemeindevertretung dieser Ortschaft beschloß, die Gasbeleuchtung sowohl in den am linken Ufer dieses Canales liegenden, bereits der Verbauung entgegengehenden Theilen, als auch in der rechts vom Canale liegenden Häusergruppe dieser Ortschaft einzuführen. Eine Gasbeleuchtungsanstalt hat es übernommen, die Gasbeleuchtung im ganzen Orte S. durchzuführen. Da die jetzt schon in der Hauptstraße dieses Ortes liegenden Gasröhren nur das bisher nöthige Gasquantum zu liefern vermögen, so beabsichtigte die Anstalt die der Gasbeleuchtung neu zuzuführenden Theile des Ortes links und rechts von dem erwähnten Canale aus einem außerhalb der Ortschaft gelegenen Gasometer mit Gas zu versehen und zu diesem Zwecke von diesem Gasometer längs des bestehenden Gemeindeweges nach S. Röhren zu legen. Hiebei wird die Uebersetzung des Canales nothwendig und sollen die Gasröhren an einer über den Canal führenden Brücke angebracht werden.

Das Eigenthum dieser Brücke wird aber von der Schifffahrtscanal-Actiengesellschaft angesprochen, welche bisher deren Erhaltung allein bestritten hat. Diese Gesellschaft verlangte für die Gestattung der Röhrenlegung über die fragliche Brücke von der Gasanstalt eine Entschädigung jährlicher 30 Pfund Sterling oder eine Pauschalsumme von 200 Pfund Sterling.

Der Gasanstalt war dieser Betrag zu hoch, und sie verlangte von der Gemeinde S., in deren Interesse die Gasbeleuchtung liegt, die Unterstützung zur Durchführung des Projectes, indem sie hervorhob, daß die fragliche Brücke ein Bestandtheil des Gemeindeweges sei, und daß daher aus öffentlichen, insbesondere aus polizeilichen Rücksichten gestattet sein müsse, auf dem Wege und also auch auf der Brücke alle jene Vorkehrungen zu treffen, welche die Förderung und Sicherheit des Verkehres erheischt, wozu vor Allem die Beleuchtung gehört.

Die Canalgesellschaft drohte jedoch mit der Besitzstörungsklage in Folge dessen die Gemeinde S. bei der Bezirkshauptmannschaft, Abhilfe begehrte.

Die Bezirkshauptmannschaft commissionirte an Ort und Stelle, und constatirte, daß die fragliche Brücke gemauert und gewölbt ist, und daß die Gasröhren nicht auf der Brücke gelegt, sondern an der Außenseite angebracht werden müßten.

Die Gemeindevertretung brachte vor, daß die fragliche Brücke zwar von dem Canaleigenthümer hergestellt und erhalten worden sei. Diese Brücke sei jedoch bei der Errichtung des Canales nothwendig geworden, weil der letztere die damals schon bestandene Straße durchschnitt. Die Brücke sei daher jedenfalls ein Bestandtheil des öffentlichen Weges. Allein selbst in dem Falle, als die Canalgesellschaft das Eigenthum der Brücke zu erweisen vermöchte, könne ihr Recht kein unbeschränktes sein, weil die Brücke nach ihrer Widmung als Straße allen jenen Beschränkungen unterworfen sein müsse, welche der Verkehr fordere und wozu die Straßenbeleuchtung jedenfalls gezählt werden müsse.

Der Vertreter der Schifffahrtscanal-Gesellschaft behauptete, die Brücke nebst den beiderseitigen Rampen, soweit die Canalfondsgrenze reiche, sei Eigenthum seiner Gesellschaft, und der Gemeinde stehe das Benützungsrecht nur für Fahrzwecke zu. Zudem könne die Legung der Röhren nicht auf dem Fahrwege der Brücke, sondern nur an der Außenseite derselben stattfinden, und weil das Terrain außer dem Fahrwege der Brücke auch vollkommen unbeschränktes Eigenthum der Gesellschaft sei, so sei dieselbe berechtigt, für die Gestattung der Röhrenlegung eine Entschädigung zu fordern. Die Gasgesellschaft möge sich mit ihr abfinden.

Da sonach ein Vergleich nicht zu Stande kam, stellte die Gemeindevertretung die Bitte, die Canalgesellschaft im Expropriationswege zu verhalten, die Anbringung der Gasröhren an der Brücke zu gestatten.

In Anbetracht des vorwiegenden öffentlichen Interesses befürwortete der Bezirkshauptmann diese Bitte und die Statthalterei gab derselben Folge, indem sie die Schifffahrtsgesellschaft im Expropriationswege für verpflichtet erklärte: „Die Bestellung der zur Anlage, zur Duldung und zum Schutze dieser Gasröhrenleitung nöthigen Servitutsrechte zu dulden, darin bestehend, daß die Anlage der Röhrenleitung an der Brücke und auf dem anschließenden Grunde gestattet, für die Zeit ihres Bestandes geduldet, und daß jederzeit die Vornahme von Reparaturen zugelassen werde. Selbstverständlich werde hiedurch der Frage über das Eigenthum der Brücke nicht präjudicirt“.

Begründet wurde diese Statthaltereientscheidung: a) mit der Nothwendigkeit der Gasbeleuchtung aus öffentlichen Rücksichten; b) mit der Nothwendigkeit, die Gasröhrenleitung längs der Brücke

anzubringen, welche Nothwendigkeit von dem Gegner nicht bestritten worden sei; und c) mit dem Scheitern des Vergleichsversuches.

Gegen dieses Erkenntniß machte die Schifffahrtscanal-Gesellschaft im Ministerial-Recurse geltend, daß eine Expropriation gesetzlich nur im Falle der zwingenden Nothwendigkeit gefällt werden dürfe, daß aber diese Bedingung hier nicht eintreffe. Denn es sei überhaupt nicht nothwendig mit der Gasleitung den Canal zu übersetzen. Die Canalgesellschaft halte sich daher nicht für verpflichtet, den fraglichen Eingriff in ihr Privatrecht zu dulden und ihre Weigerung sei durch den Bestand der Brücke und durch die Besorgniß von Störungen ihrer Anlage begründet.

Hinsichtlich der in diesem Ministerialrecurse erhobenen technischen Einwendung, wurde durch ein Sachverständigen-Gutachten constatirt, daß die Art der Gaszuleitung zur Beleuchtung des Ortes S. auch ohne Uebersetzung der fraglichen Brücke, jedoch mit größeren Kosten bewerkstelligt werden könne.

Das Ministerium des Innern fällte unterm 6. September 1871, Z. 11.849 folgende Entscheidung:

„Nachdem die in S. über den Schifffahrtscanal führende Brücke unbestritten und unbeschränkt seit jeher dem öffentlichen Verkehre gewidmet ist, und vermöge dieser Widmung einen Bestandtheil der dortigen Gemeindestraße bildet, so erscheint der auf ein angebliches Eigenthumsrecht gestützte Einspruch der Schifffahrts-Actiengesellschaft gegen die Benützung der fraglichen Brücke zur Legung der Gasröhren behufs der Ausdehnung der bisherigen Gasbeleuchtung in S. auf den ganzen Ort als ein unberechtigter und liegt es an und für sich in der Befugniß der Gemeinde diese Brücke ihrer Widmung gemäß für alle dem öffentlichen Verkehre dienenden Zwecke, also auch für die Zuleitung des Leuchtgases, wie jede andere Straße zu benützen. Es hat daher zu diesem Zwecke die Enteignung eines Privatrechtes nicht platzzugreifen, nachdem es einer solchen gar nicht bedarf.

Aus diesem Grunde wird das von der Statthalterei gefällte Erkenntniß, womit im Expropriationswege ausgesprochen worden ist, daß die gedachte Actiengesellschaft, die Benützung dieser Brücke zur Anbringung von Gasröhren respective die Begründung einer diesfälligen Servitut zu gestatten habe, mit dem Bemerken außer Kraft gesetzt, daß der Schifffahrts-Actiengesellschaft, welcher die Erhaltung der Brücke obliegt, der Ersatz jenes Schadens gebührt, welcher allfällig durch die Anbringung der Gasleitung an der Brücke jetzt oder künftig entstehen sollte“. C. v. P.

Entschädigungsklage gegen eine Stadtgemeinde wegen Verunreinigung eines Hauses, gegründet auf gleichförmige Erkenntnisse der Verwaltungsbehörden, wodurch die Ersatzpflicht der Gemeinde ausgesprochen und bezüglich des Ersatzbetrages der Beschädigte auf den Rechtsweg gewiesen wurde. Unzuständigkeit des Richters zur Entscheidung der Frage nach der Unanfechtbarkeit jener Erkenntnisse im Verwaltungswege. (Ministerial-Verordnung vom 27. October 1859, R. G. Bl. Nr. 196; Gemeindeordnung für Böhmen vom 16. April 1864, L. G. Bl. Nr. 7).

Die am 9. October 1870 angestellte Klage des A. gegen die Stadtgemeinde B. pcto. Zahlung von 14 fl. als Schadenersatz ist gegründet auf die Entscheidung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft vom 30. März 1870, wodurch die Stadtgemeinde schuldig erklärt wurde, ihm den durch boshafte Verunreinigung seines Hauses in B. erlittenen Schaden im Betrage von 14 fl. zu ersetzen und auf das Erkenntniß der Statthalterei vom 14. Juli 1870, wodurch die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft in dem Punkte der ausgesprochenen Ersatzpflicht der Gemeinde bestätigt, in jenem des Ersatzbetrages aufgehoben und A. angewiesen worden ist, diesfalls im Rechtswege aufzutreten*). Die Beklagte bestritt die Rechtskraft dieser von A. vorgelegten Entscheidungen und producirte einen Beleg, welcher ihren am 7. November 1870 dagegen ergriffenen Recurs ausweiset, wogegen sich A. wegen Unzulässigkeit des Recurses gegen Entscheidungen der Landesbehörde in Sachen der Localpolizei und, davon abgesehen, auch wegen Verspätung desselben verwahrte.

Das Gericht erster Instanz hat den Kläger abgewiesen, weil der Richter nicht berufen ist, darüber zu entscheiden, ob der bei einer anderen Behörde angebrachte Recurs verspätet und deßhalb, oder weil gegen gleichlautende Entscheidungen gerichtet, unzulässig sei, und weil A. nicht dargethan hat, daß die oben erwähnten Erkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft und Statthalterei zur Rechtskraft erwachsen sind.

In Erwägung, daß nach der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. October 1859, R. G. Bl. Nr. 196 „gegen Entscheidungen der politischen Landesbehörden, wodurch Anordnungen oder Erkenntnisse der Unterbehörden bestätigt worden sind, eine Berufung an das Ministerium des Innern nicht mehr stattfindet, wenn es sich um einzelne localpolizeiliche Anordnungen und Entscheidungen handelt“ (Abs. 1 lit. c.)*); daß somit die Rechtskraft der vom Kläger beigebrachten Entscheidungen, bei der Unzulässigkeit der Berufung gegen die Statthalterei-Entscheidung, schon aus dem Gesetze sich ergibt und ein weiterer Beweis dafür dem Kläger nicht mehr aufgetragen werden kann, zumal der Widerspruch der Beklagten dagegen so lange ohne Bedeutung bleibt, als sie nicht anführt und beweiset, daß jene Entscheidungen in dritter Instanz beseitigt oder abgeändert worden sind, was von der Beklagten durch die producirte Recursrubrik nicht dargethan wurde, da dieselbe nur den Umstand, daß am 7. November 1870, also sogar lange nach der Klage der Recurs überreicht wurde und nichts mehr beweiset; daß also der Kläger durch die als rechtskräftig anzusehenden Entscheidungen der politischen Behörden sein Recht, von der beklagten Gemeinde den Schadensersatz zu fordern, nachgewiesen hat und ihm nur mehr der Beweis der Höhe des Ersatzbetrages oblag, welchen er mit seinem Schätzungseide antrug, hat das Oberlandesgericht dem Kläger die begehrten 14 fl. gegen dessen Eid zuerkannt.

Der k. k. oberste Gerichtshof bestätigte mit Entscheidung vom 17. Mai 1871, Z. 5564 das Urtheil der ersten Instanz und bemerkte in seinen Motiven: Die Entscheidungen der politischen Behörden können nicht als rechtskräftig angesehen werden und nicht die Grundlage für die Forderung des Klägers bilden, weil die Beklagte dagegen recurrirt hat. Nach § 104 a. G. O. wäre dem Kläger der Ausweis der Rechtskraft, nicht der Beklagten der Beweis des Gegentheiles, obgelegen. Ueber die Frage: ob gegen die vorliegenden Entscheidungen der Recurs noch zulässig war, hat nicht der Richter, sondern die politische Behörde zu urtheilen und es gehört daher in seinen Bereich auch nicht die Entscheidung, ob im gegenwärtigen Falle die citirte Bestimmung der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. October 1859, Nr. 196 Anwendung findet. Ger.-Ztg.

*) Gemeindeordnung für Böhmen vom 16. April 1864, L. G. Bl. Nr. 7, § 37. Wird die Ortspolizei durch die Gemeinde ausgeübt, so ist die Gemeinde in Fällen, wo durch Vernachlässigungen in der ihr desfalls obliegenden Verpflichtung Jemand zu Schaden kommt, diesem ersatzpflichtig. . . . Das Erkenntniß über die Verpflichtung zum Ersatz ist von der politischen Behörde zu fällen. Wird über das Maß der Entschädigung kein Einverständniß erzielt, so ist selbe im Rechtswege geltend zu machen.

*) „In allen diesen Fällen ist die Unzulässigkeit weiterer Berufung in der betreffenden Entscheidung ausdrücklich ersichtlich zu machen“. (Am a. O.)

Für die Zuweisung eines Heimatlosen, welcher wiederholt in das Heer eingetreten ist, erscheint die letzte Abstellung zum Militär maßgebend. (§ 19 P. 1 des Heimatgesetzes).

Im Jahre 1868 wurde A. J. in Graz mehrmal wegen Bettelns und Subsistenzlosigkeit arretirt und bis zur Ermittlung der Zuständigkeit in das Zwangs-Arbeitshaus übergeben. Durch die sohin gepflogenen Verhandlungen konnte das Heimatsrecht des Vaters des A. J. nicht sichergestellt werden. Es wurde lediglich ermittelt, daß A. J. zu Cremona im Jahre 1832 geboren, zuerst im Militär-Erziehungshause in Mailand und später in dem Regiments-Knabenerziehungshause zu Neuhaus untergebracht war, in welcher letzteren Gemeinde derselbe im Jahre 1849 zum 11. Inf.-Reg. abgestellt wurde. Im Jahre 1860 wurde derselbe mit Abschied aus dem Heere entlassen, ließ sich aber noch in demselben Jahre freiwillig zum 31. Jägerbataillon auf vier Jahre assentiren. Nach Ablauf dieser Dienstzeit wurde A. J. aus dem Stationsorte des erwähnten Jägerbataillons, Gemona, im Venetianischen, mit einem Militärtransporte gegen Ende Juni 1864 nach Prag gesendet, in welcher Stadt er den Militärabschied ausgefolgt erhielt, wornach er sich in Prag am 2. Juli 1864 wieder freiwillig zum 22. Jägerbataillon auf die Dauer von acht Jahren assentiren ließ.

Da zwischen den betheiligten politischen Bezirksbehörden eine Uebereinstimmung nicht zu Stande kam, entschied die Statthalterei in Prag in erster Instanz, indem sie den A. J. nach § 18 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863 für heimatlos erklärte und nach § 19, Absatz 1 desselben Gesetzes der Gemeinde Neuhaus, woselbst sich J. zur Zeit seiner am 23. Juli 1849 erfolgten Assentirung zum 11. Inf.-Reg. befunden hat, zuwies.

Ueber den Recurs der Gemeinde Neuhaus hat das Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 1. Juli 1871, Z. 8729 die angefochtene Statthalterei-Entscheidung insoweit abgeändert, daß es den heimatlosen A. J. nach § 19, Absatz 1 des Heimatgesetzes der Gemeinde Prag zuwies, „weil nach der Tendenz des Heimatgesetzes bezüglich Behandlung der Heimatlosen bei der Zuweisung im Grunde des § 19, Absatz 1 der letzte Eintritt in das Militär als maßgebend angesehen werden müsse". A. v. J.

Ueber die Bestrafung der das Amtsansehen gerichtlicher Vollzugsorgane verletzenden, jedoch nicht unter die allgemeinen Strafgesetze fallenden Handlungen.

Das Bezirksgericht in L. hatte an den Bauernburschen W. aus der tirolischen Gemeinde P. einen Protokollsauszug einer schweizerischen Strafbehörde zuzustellen und beauftragte den Amtsdiener des Gerichtes die Zustellung auf die gewöhnliche Weise zu vollziehen. W. verweigerte die Zustellungsannahme, indem er das betreffende Document auf grobe und brutale Weise zurückstieß und auf die Bemerkung des Amtsdieners, daß demgemäß das Decret an die Thür geheftet werden müsse, erklärte: „Er besitze außer seinem H....thürl keine andere Thür und es müsse ihm daher die Schrift an das H....thürl geheftet werden." In Folge dessen unterblieb die Zustellung und der Amtsdiener, sich durch den Vorfall beleidigt erachtend, erstattete hierüber dem Bezirksgerichte Relation. Dieses leitete die Strafamtshandlung ein und W. wurde der Uebertretung nach § 312 St. G. als unmittelbarer Thäter schuldig erkannt, zu einer Arreststrafe von 10 Tagen verurtheilt und in die Kosten des Strafverfahrens und Vollzuges verfällt.

Gegen dieses Urtheil ergriff der Staatsanwalt die Berufung an das Oberlandesgericht, indem er hervorhob, daß der Gerichtsdiener, ohne nähere Daten anzuführen, nur im Allgemeinen angegeben habe, daß W. ungestüm und brutal gewesen sei und daß die Bemerkung mit dem H....thürl wohl eine Rohheit und deßhalb beleidigend gewesen sei, nicht aber als eine Beleidigung im Sinne des § 312, respective 496 St. G. angenommen werden könne. W. sei daher loszusprechen und das Bezirksgericht zu beauftragen, die Acten der competenten politischen Behörde zur Amtshandlung gegen W. nach § 12 der Ministerial-Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr 96 abzutreten.

Das tirolisch-vorarlbergische Oberlandesgericht hat aus den Gründen dieser Berufung den W. der ihm angeschuldigten Uebertretung der Wachebeleidigung nach § 312 St. G. nicht schuldig erkannt, von der Bezahlung der Kosten des Strafverfahrens losgezählt und gleichzeitig das Bezirksgericht beauftragt, die Acten der politischen Behörde zur allfälligen Amtshandlung nach der oberwähnten Ministerial-Verordnung abzutreten.

Die Bezirkshauptmannschaft machte jedoch die Ansicht geltend, daß ein Vorgehen in Gemäßheit des § 12 der M. V. vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96 gegen W. nicht zulässig sei und stellte die Acten mit der Ausführung zurück, daß die bezogene Ministerial-Verordnung nach der Aufschrift ausschließlich nur für die Vollstreckung der Verfügungen der politischen und polizeilichen Behörden erlassen wurde, daher auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar sei. Dieser eigne sich vielmehr zur Behandlung nach § 192 des Gesetzes über die innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichtsstellen und Artikel 3 des Einführungspatentes zu diesem Gesetze vom 3. Mai 1853, Nr. 81 R. G. Bl., worin den Gerichten die Mittel zur eigenen Wahrung des Ansehens der Gerichtspersonen an die Hand gegeben sind.

Das betheiligte Bezirksgericht trat seinerseits dieser Auffassung der politischen Bezirksbehörde nicht bei, sondern legte die Acten dem vorgesetzten Oberlandesgerichte zur Competenzentscheidung mit dem Bemerken vor, daß der § 192 des Gesetzes vom 3. Mai 1863 den Gerichten wegen infamirender Aeußerungen der Parteien außerhalb der Tagsatzungen keine Strafgewalt einräume und daher vorliegenden Falles vielmehr die §§ 11 und 12 der Ministerial-Verordnung vom 20. April 1854 maßgebend sein dürften.

Das Oberlandesgericht hat jedoch dem Bezirksgerichte die vorgelegten Acten mit dem Bedeuten zurückgestellt, daß, nachdem die politische Behörde sich nicht veranlaßt findet, die Verordnung vom 20. April 1854 in Anwendung zu bringen, kein Grund besteht den § 192 des Gesetzes vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 81 bloß auf die Tagsatzungen, sohin auf Vorgänge des Gerichtes einzuschränken, da dessen Geist offenbar dahin gerichtet sei, die Gerichtspersonen in Vollzugsetzung gerichtlicher Aufträge mit mehr Autorität zu versehen.

In Folge dessen wurde W. vom betreffenden k. k. Bezirksgerichte auch thatsächlich wegen Verletzung der Achtung gegen eine Gerichtsperson in Ausübung ihrer Dienstpflicht zu einer dem Armenfonde der Gemeinde P. zu zahlenden Geldstrafe von 10 fl., eventuell im Falle der Uneinbringlichkeit zu 48stündigem Arreste verurtheilt und die Arreststrafe an ihm vollzogen. Dr. Hoflacher.

Literatur.

Plener, Ernst v., Dr. Die englische Fabriksgesetzgebung. Wien 1871, Carl Gerolds Sohn.

Jenseits des Canals entwickelten sich die Arbeiter-Verhältnisse viel normaler und ruhiger als bei uns auf dem Festlande. „Im Widerspruche mit der festländischen Ansicht hat gerade in England der Staat und die Gesetzgebung mehr als in irgend einem Lande für die Hebung der arbeitenden Classen gethan, und vielleicht eben deßhalb bleiben hier die großen Kämpfe zwischen Capital und Arbeit in der Regel auf den unmittelbar vorliegenden Streitpunkt localisirt, und ist glücklicher Weise hier noch keine solche Gehässigkeit zwischen der oberen Classe und den Arbeitern wie in Frankreich wahrzunehmen". Aus dem Jahrzehnte währenden Kampfe zwischen Arbeiter und Unternehmer konnte daher auf diesem Boden eine Gesetzgebung erstehen, welche den wirklichen Interessen gerecht wird und es dem Staate möglich macht, in wahrhaft wirksamer Weise zu Gunsten der arbeitenden Classen schützend und fördernd aufzutreten, ohne in den Vorwurf zu verfallen, den Socialismus zu protegiren.

Aber seltsam! während die öffentlich-rechtlichen Institutionen Englands, soweit sie den Parlamentarismus und Verfassungsfragen berühren, in Deutschland eifrig studirt und dargestellt, und vielfach wenn auch nicht stets in der glücklichsten Weise copirt worden sind, hat diese für die Geschichte der Gesellschaft und das positive Verwaltungsrecht so bedeutsame Gesetzgebung bisher in Deutschland nicht einmal ihre wissenschaftliche Bearbeitung gefunden. Herr Dr. Plener hat deßhalb sich einer sehr zeitgemäßen Aufgabe unterzogen, indem er es unternahm, eine Entwicklungsgeschichte und das Bild der heutigen Gestalt der Fabriksgesetzgebung zu liefern. Die Wissenschaft wird ihm hiefür um so mehr Dank wissen, als er sich nicht bloß darauf beschränkte, das in Parlamentsberichten, Zeitungsartikeln, Broschüren vielfach zerstreute Materiale zum ersten Male zusammenzustellen, sondern auch den Gang der geschichtlichen Entwicklung in pragmatischer Weise darzustellen verstand.

An der Hand dieses kundigen Führers gehen wir die ereignißreiche Periode durch, welche mit der Robert Peel'schen Moral and Health-Acte von 1802 begründet, und in welcher die Fabriksacte von 1831, 1833, 1844, das Zehnstundengesetz von 1847, die neue Gesetzgebung von 1850, eben so viele Siege der Sache der arbeitenden Classen bezeichnen, bis wir bei der Gesetzgebung des Jahres 1867 anlangen, welche die bisher nur für einzelne Gewerbe geltenden gesetzlichen Bestimmungen auf alle Gewerbe ausdehnte.

Am Schlusse des Werkes bemerkt der Verfasser: „Die Gesetzgebung hatte für die ganze arbeitende Classe die wohlthätigsten Wirkungen durch die Herstellung eines einheitlichen und abgekürzten Arbeitstages. Der Zwang der fixen Anfangs- und Endstunden wirkt als eine heilsame Schranke ebensowohl gegen Lässigkeit als gegen übertriebene Hast, welche beide für Moral und Gesundheit verderblich sind. Die längeren freien Nachmittagsstunden, an welchen die auf Hilfsarbeit geschützter Personen angewiesenen erwachsenen Arbeiter gerade so wie diese Theil nehmen, geben mehr Zeit und Gelegenheit für die freimenschlichen Seiten des persönlichen und Familienlebens, und die Abkürzung des Arbeitstages kann, wenn sie von der arbeitenden Classe richtig benützt wird, eines der vorzüglichsten Mittel zu ihrer Hebung werden. Glücklicher Weise beginnen schon heute Arbeiter und Unternehmer allgemein den Werth einzusehen, den die durch die Regelung der Arbeitszeit herbeigeführte Stetigkeit der Arbeit und Lebensgewohnheiten für alle Interessen besitzt und so ist es gekommen, daß die Fabriksgesetzgebung, welche bei ihrem ersten Entstehen als eine Ungeheuerlichkeit und ein vorweg verfehltes Experiment verhöhnt, als Beschränkung der persönlichen und wirthschaftlichen Freiheit angegriffen und mißachtet

worden ist, heute in England als eine der Grundlagen der socialen Reform und eine der wohlthätigsten staatlichen Einrichtungen anerkannt wird". Aber alle diese guten Wirkungen waren nur möglich durch ein strenges und tüchtiges System der staatlichen Inspection. „Die bestgemeinten gesetzlichen Bestimmungen, welche die materiellen Interessen einflußreicher und wohlhabender Personen nahe berühren oder sogar zu schädigen drohen, werden immer unwirksam bleiben, so lange ihre Ausführung nicht staatlichen Organen anvertraut ist, deren volle Unabhängigkeit und fachmännische Befähigung durch eine gute Bezahlung verbürgt wird. Und dies hat die englische Verwaltung von jeher verstanden. In keinem Lande ist das System der staatlichen Inspection so kräftig und bewußt ausgebildet, als in England, indem hier fast für jedes große Gebiet der Verwaltung ein eigener staatlicher Inspectionsapparat bestellt ist. Das Parlament macht das Gesetz, seine Handhabung wird in der Regel (wie im Armen-, Sanitäts- und Schulwesen u. s. w.) Selbstverwaltungskörpern überlassen, welche aber beständig der Controle der staatlichen Inspection unterliegen, die recht eigentlich die Hüterin des Gesetzes ist, daß nicht die vielgestaltige Selbstverwaltung eigenwillig die gesetzliche Einheit durchbricht Trotz des Vielregierens ist man auf dem Continent noch immer nicht zu der englischen Auffassung über die Nothwendigkeit wirksamer staatlicher Inspectoren in den meisten Verwaltungszweigen gekommen und glaubt z. B. die Ausführung eines Gesetzes über Fabriken zu sichern, wenn man sie den schlecht bezahlten, mit anderen Geschäften überhäuften kleinen Unterbeamten überläßt".

Wir haben das Buch mit dem wohlthuenden Gefühl aus der Hand gelegt, daß wir es hier mit einer Arbeit zu thun hatten, welche nicht bloß zur Vermehrung gelehrter Literatur dient, sondern welche wissenschaftlichen Ernst mit staatsmännischer Auffassung verbindet. Jeder aufmerksame Leser wird von der Lectüre mit der Ueberzeugung sich erheben, welche der Autor in seiner Einleitung gewissermaßen als das Resultat seines Studiums ausspricht, „daß eine wohlmeinende und maßvolle Thätigkeit des Staates zu Gunsten der arbeitenden Classen nicht sofort den Keim des Socialismus enthält, sondern vielmehr geeignet ist, der arbeitenden Classe Interesse an dem Bestand und der Erhaltung der heutigen Gesellschaftsordnung einzuflößen und den Gefahren der socialen Umwälzung vorzubeugen". Dr. V. P.

Michel, A. Th., Dr. Prof. Beiträge zur Geschichte des österreichischen Eherechtes. II. Heft. Graz 1871. Leuschner und Lubensky.

Das vorliegende zweite Heft von Michels Beiträgen zur Geschichte des österreichischen Eherechtes, deren wir schon in einem früheren Jahrgange gedachten, führt uns in die Periode von 1835 bis 1856, in die Zeit vom Regierungsantritte des Kaisers Ferdinand am 2. März 1835 bis zum 8. October 1856, dem Zeitpunkte des Erlasses der auf Grund des staatlichen Uebereinkommens mit dem päpstlichen Stuhle geschaffenen neuen Ehegesetze für Katholiken.

Die Regierung Kaiser Ferdinands bot auf dem Gebiete der Ehegesetzgebung nichts Neues; „sie beschränkte sich auf die durch Praxis und durch die Anfragen der Behörden nothwendig gewordenen Ergänzungen der bestehenden Ehegesetze". Eine Aenderung der Grundlinien wurde weder beabsichtigt noch unternommen. Ein Wendepunkt schien in der Revolutionsperiode eintreten zu wollen, nachdem bereits Kaiser Franz Joseph zur Regierung gelangt war. Der Verfassungsausschuß des Kremsierer Reichstag beantragte nämlich die Aufnahme neuerer gesetzlicher Bestimmungen in Betreff des Eherechtes im § 17 der Grundrechte, indem er sich entschieden für die obligatorische Civilehe aussprach. Allein der Reichstag wurde früher aufgelöst, bevor er diesen Paragraph in Berathung ziehen konnte, und die octroyirte Verfassung vom 4. März 1849, welche an die Stelle des Kremsierer Entwurfes trat, that weder der Civilehe noch des Eherechtes überhaupt mehr Erwähnung. Dagegen begann die entgegengesetzte Strömung immer mächtiger zu werden, welche das Princip vertrat, daß Aenderungen des österreichischen Eherechtes im Geiste der kirchlichen Lehren der Katholiken wie der Protestanten und nicht einseitig von der Staatsgewalt, sondern nur im Einverständnisse mit den Vertretern dieser Kirchen vorgenommen werden sollten. Nicht lange nachdem das a. b. G. B. in allen Theilen der Monarchie verbindliche Kraft erlangt hatte, wurden denn auch bereits mit dem päpstlichen Stuhle die Verhandlungen eingeleitet, welche mit der Anerkennung des kirchlichen Eherechtes für Katholiken im ganzen Reiche und der Aufhebung der Josephinischen Ehegesetze endete.

Das ist in kleinem Rahmen das Bild der Geschichte der Ehegesetzgebung in der vom Verfasser behandelten Periode.

Professor Michel nennt sein Buch bescheidene Beiträge zur Geschichte des österreichischen Eherechts, aber bietet mit demselben reichen Stoff für den künftigen Rechtshistoriker, indem er seiner kurzen pragmatischen Darstellung der Geschichte die wichtigsten Actenstücke in authentischer Fassung folgen läßt; es sind dies: 1. das Breve Gregorii XVI. ad Primatem etc., dto. 30. Aprilis 1841; 2. Instructio ad Primatem etc., dto. 30. Aprilis 1841; 3. Weisung an die Erzbischöfe und Bischofe in den deutschen Bundesländern des österr. Staates dto. 22. Mai 1841; 4. Hofkanzleidecret dto. 27. April 1849; 5. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern dto. 30. Jänner 1849; 6. Denkschrift der Bischöfe des Erzherzogthums Oesterreich an den Reichstag, dto. 12. December 1848; 7. Denkschrift der zu Wien versammelten Bischöfe, dto. 30. Mai 1849; 8 Artikel X des Concordates, dto. 8. August 1855; 9. Entwurf eines Gesetzes über die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche in Oesterreich. Dr. V. P.

Ein lustiges Curiosum.

Unter den neuesten Erscheinungen der juristischen Literatur sind die im Verlage von G. J. Manz erschienenen „Verbrechen des österreichischen Strafgesetzes in Versen". Der ernste Inhalt der die schwersten Delicte behandelnden ersten 232 Paragraphe des österreichischen Strafgesetzes wird in humorvollen gereimten Knüttelversen dargelegt. Dem österreichischen Strafgesetze wird der Vorwurf der „Ungereimtheit" nun nicht mehr gemacht werden konnen.

Die Reime, die concreten jocosen (doch nie trivalen) Ausdrücke und Exemplificationen des angezeigten Büchleins helfen dem Gedächtnisse des prosaischenen Studiosen zur Erfassung und Bewahrung des an Taxationen so reichen und abstracten Gesetzmateriales; wer dieses aber auch schon inne hat, wird doch der gefälligen Humoreske einer nicht selten ironisirenden und critisirenden Strafgesetzfibel seinen Beifall nicht versagen können. Dr. L. A.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Honorar-Legationssecretär Marius Freiherrn Pasetti v. Friedenburg eine systemisirte Legationssecretärsstelle verliehen.

Seine Majestät haben den bei der Generaldirection der Wiener Weltausstellung in Verwendung stehenden Ministerialsecretär des Ministeriums für Cultus und Unterricht Dr. Georg Thaa zum Sectionsrathe extra statum ernannt.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe und Vorstande des ob der ennsischen Statthalterei-Rechnungsdepartements Ignaz Stibral als Ritter des Ordens der eisernen Krone III. Cl. den Ritterstand verliehen.

Seine Majestät haben dem Bureauchef der Südbahngesellschaft Ignaz Kohn das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben den Afrika-Reisenden Richard Brenner zum k. und k. Honorar-Viceconsul in Aden ernannt.

Seine Majestät haben dem pensionirten Obereinnehmer des k. k. Hauptzollamtes in Linz Joseph Seidenspinner das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmann I. Cl. Karl Heyß in Gmunden zum Statthaltereirathe II. Cl. bei der o. ö. Statthalterei ernannt

Seine Majestät haben dem Hofrathe und Finanzbezirksdirector in Wien Karl v. Drosz den Orden der eisernen Krone III. Cl. taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den bisherigen Vorstand der Direction der Staatsschuld Ministerialrath Gustav Grafen Wilczek als Hofrath und Vorstand dieser Behörde anläßlich ihrer Reorganisirung bestätigt.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleideten Finanzrathe der Direction der Staatsschuld Johann Maschka den systemmäßigen Posten eines Oberfinanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben den Ministerialsecretär im Ministerium für Cultus und Unterricht Dr. Michael Gotter zum Statthaltereirathe und Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten beim Landesschulrathe in Ober-Oesterreich ernannt.

Der Reichskanzler hat eine im gemeinsamen Ministerium des Aeußern erledigte systemisirte Hof- und Ministerialconcipistenstelle dem Honorar-Legationssecretär Karl Ritter v. Schultes verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Secretär des k. k. Museums für Kunst und Industrie Adalbert Bucher zum Custos in dieser Anstalt ernannt.

Der Reichskanzler hat eine beim gemeinsamen Ministerium des Aeußern in Erledigung gekommene Hof- und Ministerialconcipistenstelle dem mit Titel und Charakter eines Hof- und Ministerialconcipisten bekleideten Dr. Adalbert Fuchs verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bezirkshauptmann II. Cl. Franz Kichler zum Bezirkshauptmanne I. Cl. in Nieder-Oesterreich ernannt.

Erledigungen.

Assistentenstelle an der k. k. Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus mit 420 fl. Gehalt und freier Wohnung, bis 30. October. (Amtsbl. Nr. 253).

Controlorsstelle bei der k. k. Berg- und Hüttenverwaltung zu Raibl in Kärnten mit 800 fl. Gehalt, Jahrespauschale per 210 fl. und Naturalwohnung, bis 31. October. (Amtsbl. Nr 253).

Assistentenstelle des Bergwesens bei der k. k. Bergakademie zu Přibram mit 600 fl. Gehalt und Quartiergeld. (Amtsbl. Nr. 254).

Bezirkshauptmannsstelle II. Cl. in Dalmatien mit 1600 fl. und Naturalquartier oder Quartiergeld, bis 10. November. (Amtsbl. Nr. 256.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistorl.